

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -	Drucksache DS0482/03	Datum 18.07.2003
Dezernat II Amt 20		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Ö	N	Beschlussvorschlag		
				angenommen	abgelehnt	geändert
Der Oberbürgermeister Verwaltungsausschuss	29.07.2003 29.08.2003	X	X	X		

beschließendes Gremium Stadtrat	04.09.2003	X		X		X
---	------------	---	--	---	--	---

beteiligte Ämter	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		[X]
	KFP		[X]

Kurztitel:

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kommunale Informationsdienste Magdeburg GmbH (KID)

Beschlussvorschlag:

Die städtischen Vertreter der Gesellschafterversammlung der Kommunale Informationsdienste Magdeburg GmbH (KID) werden angewiesen, den Beschluss zur Ergänzung des Gesellschaftsvertrages der KID im § 14 so zu fassen, dass gemäß § 129 Abs. 3 GO LSA den für die Gemeinden zuständigen Prüfungseinrichtungen die in § 54 HGrG vorgesehenen Prüfungsbefugnisse eingeräumt werden.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
	X					

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirksamkeit
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt		Verpflichtungsermächtigung		Finanzplan / Invest. Programm	
veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>
davon Verwaltungshaushalt im Jahr mit Euro	davon Vermögenshaushalt im Jahr mit Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen				
	Prioritäten-Nr.:				

federführendes Amt	Sachbearbeiter Herr Liebig/5402249	Unterschrift AL Herr Eisermann
---------------------------	---------------------------------------	-----------------------------------

Verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift Herr Czogalla
---------------------------------------	-------------------------------

Begründung

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Landeshauptstadt Magdeburg mit dem Schwerpunkt „Maßnahmen und Verfahren auf dem Gebiet der Informationstechnik“ ist durch den Landesrechnungshof mit Schreiben vom 17.06.2003 (Anlage 1) festgestellt worden, dass den für die Gemeinden zuständigen Prüfungseinrichtungen die Prüfungsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) – entgegen § 129 Abs. 3 GO LSA (Anlage 2) – im Gesellschaftsvertrag der Kommunale Informationsdienste Magdeburg GmbH (KID) nicht eingeräumt sind.

Der Landesrechnungshof hat seine derzeitige Prüfung unterbrochen und fordert die unverzügliche Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung zur Aufnahme dieser Prüfungsbefugnisse in den Gesellschaftsvertrag der KID. Andernfalls sieht sich der Landesrechnungshof gezwungen, die Prüfung abzubrechen.

Die Beteiligungsverwaltung schlägt vor den § 14 des Gesellschaftsvertrages der KID, wie folgend in der Synopse dargestellt, um den Absatz 4. zu ergänzen:

Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag der KID vom 19.02.2003	Auszug aus dem neuen Gesellschaftsvertrag der KID mit Ergänzungsvorschlag
<p style="text-align: center;">§ 14 Recht auf Einsichtnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Landeshauptstadt Magdeburg ist befugt, durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb sowie in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu nehmen; ferner stehen ihr die Befugnisse nach § 53 HGrG zu. 2. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg hat die Befugnisse aus § 54 HGrG. 3. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg hat darüber hinaus die Prüfungsrechte nach § 132 GO LSA. 	<p style="text-align: center;">§ 14 Recht auf Einsichtnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Landeshauptstadt Magdeburg ist befugt, durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb sowie in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu nehmen; ferner stehen ihr die Befugnisse nach § 53 HGrG zu. 2. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg hat die Befugnisse aus § 54 HGrG. 3. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg hat darüber hinaus die Prüfungsrechte nach § 132 GO LSA. 4. Den für die Landeshauptstadt Magdeburg zuständigen Prüfungseinrichtungen werden gemäß § 129 Abs. 3 GO LSA die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

Anlagen:

1. Schreiben des Landesrechnungshofes vom 17.06.2003
2. § 129 GO LSA
3. §§ 53 u. 54 HGrG

